



MA 22 - 463284-2021

EDIKT

Öffentliche Bekanntmachung der Auflage eines Bescheides und Zustellung eines behördlichen Schriftstücks durch Edikt

Der Stadt Wien – Magistratsabteilung 28 wurde mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 12. Juni 2018, Zl. 413616/2018, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2020, Zl. W2204219-1/158E, die Genehmigung für die Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ erteilt.

Die Stadt Wien – Magistratsabteilung 28, vertreten durch die Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH, stellte mit Antrag vom 15. April 2021, ergänzt mit Schriftsatz vom 2. Mai 2021, bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien - Umweltschutz den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Änderung der Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018 sowie den einschlägigen materiellen Genehmigungsbestimmungen.

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. November 2021 einen Bescheid beschlossen, mit dem **die Genehmigung für die Änderung der Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“** gegenüber dem rechtskräftigen Bescheid der Wiener Landesregierung vom 12. Juni 2018, Zl. 413616/2018, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2020, Zl. W2204219-1/158E, gemäß § 18b UVP-G 2000 erteilt wurde.

Der Bescheid liegt **ab dem 24. November 2021 bis einschließlich 19. Jänner 2022** beim Amt der Wiener Landesregierung (für die Behörde und die Standortgemeinde), **Stadt Wien - Umweltschutz**, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, 3. Stock, Zimmer 3.28, Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 15 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 15 bis 17 Uhr, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

HINWEIS: Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr.: +43 1 4000 73640) möglich. Der Aufenthalt im Amtsgebäude ist nur unter Verwendung einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) zulässig bzw. ist eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Die Maske ist selbst mitzubringen.

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma22/bekanntmachungen> abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung als zugestellt.

Den Beteiligten ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides auszufolgen und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen unverzüglich zuzusenden.

Rechtsgrundlagen: § 17 Abs. 7 und 8 und § 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018; § 44f Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018

Wien, am 24. November 2021
Für die Wiener Landesregierung
Mag. Manfred Joachimsthaler